

P&O Newsflash

aktuell

Aktuelle Informationen und neueste Entwicklungen

Ausgabe 18, November 2021

Sozialversicherung

Nebenjob als Notarzt:innen – eine versicherungspflichtige Beschäftigung?

Am 19. Oktober 2021 entschied das Bundessozialgericht in drei Fällen über die Frage, ob bei Ärzt:innen, welche immer wieder als Notärzt:innen tätig sind, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anzunehmen ist. Das Gericht bejahte dies in allen drei Fällen.

(Az.: B 12 KR 29/19 R; B 12 R 9/20 R; B 12 R 10/20 R)

Sachverhalt

Die Ärzt:innen übernahmen ab 2014 im Nebenjob wiederholt Dienste als Notärzt:innen im öffentlichen Rettungsdienst. Hierbei nahmen die Beteiligten eine freiberufliche bzw. selbstständige Tätigkeit an. Die Deutsche Rentenversicherung Bund, welche Beklagte ist, stellte in allen Fällen Versicherungspflicht fest und begründete dies mit einer Eingliederung in den öffentlich-rechtlichen Notarzteinsatzdienst.

Ausschlaggebende Kriterien

Als wichtigstes Kriterium nannte auch das Bundessozialgericht die Eingliederung in den öffentlichen Rettungsdienst. Die betroffenen Ärzt:innen arbeiteten mit dem Personal der Kommunen (hier die Kläger) zusammen und nutzen deren Mittel, insbesondere deren Notarztfahrzeuge. Zudem waren die Einsatzkräfte verpflichtet, sich während der Dienstzeit in räumlicher Nähe zum Notarztfahrzeug aufzuhalten und im Falle einer Alarmierung innerhalb einer gewissen Zeit auszurücken. Es sei hier ohne Belang, dass dies von öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgegeben ist.

In einem der Fälle handelte es sich um die Fahrzeuge der Stadt, was nach Ansicht des Bundessozialgerichts jedoch am Ergebnis nichts änderte. Der betroffene Arzt habe nicht ausreichend eigene Mittel benutzt, um eine Selbstständigkeit zu begründen.

Allein die Annahme der Betroffenen, es handele sich nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung, stehe diesem Ergebnis nicht entgegen. Es käme vielmehr auf die tatsächliche Durchführung an.

Höhere Einnahmen konnten die betroffenen Ärzt:innen nur durch die Übernahme von mehr Diensten erzielen. Somit sei eine eigene Gewinnsteigerung während der einzelnen Dienste nicht möglich, sodass auch das Kriterium des eigenen unternehmerischen Handelns abzulehnen ist.

Somit nahm das Gericht in allen drei Fällen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung an.

Was tun?

Empfehlenswert ist in jedem Fall eine einzelfallbezogene Prüfung der Verhältnisse im Vorfeld.

Unser Arbeits- und Sozialversicherungsrechtsteam steht Ihnen weiterhin beratend und unterstützend zur Seite!

Von Iris Brandes und Natalia Römer-Koshcheeva

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Sabine Ziesecke
Tel.: +49 30 2636-5363
sabine.ziesecke@pwc.com

Düsseldorf

Stephanie Tigges
Tel.: +49 211 9812289
stephanie.martina.tigges@pwc.com

München

Matthias Schmitt
Tel.: +49 89 5790-6308
matthias.schmitt@pwc.com

Frankfurt am Main

Aline Kapp
Tel.: +49 69 9585-6469
aline.kapp@pwc.com

Hamburg

Jan-Hinrich Meyer
Tel.: +49 40 6378-2470
jan-hinrich.meyer@pwc.com

Stuttgart

Therese Faralisch-Berdux
Tel.: +49 711 25034-3450
therese.faralisch-berdux@pwc.com

Ihre Fachansprechpartner

Sozialversicherung

Iris Brandes

Tel.: +49 211 981-2419
iris.brandes@pwc.com

Natalia Römer-Koshcheeva

Tel.: +49 211 981-2769
natalia.roemer-koshcheeva@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Heike Hollwedel
Tel.: +49 89 5790-6130
heike.hollwedel@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

©November 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de